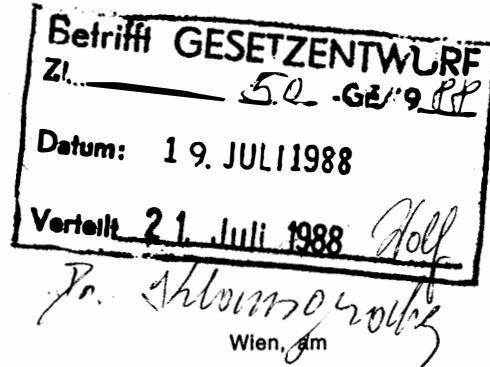




BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsektion, Sektion I, Sektion II, Sektion III, Buchhaltung, Tel. 0222/7500 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Sektion IV, Sektion V, Abt. III B 7, III B 9, III B 11, Tel. 0222/51510 DW

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 W i e n



Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
16.830/11-I/10/88

Sachbearbeiter/Klappe
Dr. Hason/6652

Betreff:

Entwurf einer 15. StVO-Novelle;
Begutachtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienstes vom 13. Mai 1976, GZ. 600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf einer 15. StVO-Novelle zu übermitteln.

Beilage

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsektion, Sektion I, Sektion II, Sektion III, Buchhaltung, Tel. 0222/7500 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Sektion IV, Sektion V, Abt. III B 7, III B 9, III B 11, Tel. 0222/51510 DW

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft
und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Wien, am 15. JULI 1988

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

610.000/6-I/11-88

Unsere Geschäftszahl

16.830/11-I/10/88

Sachbearbeiter/Klappe

Dr. Hason/6652

Betreff:

Entwurf einer 15. StVO-Novelle;
Begutachtungsverfahren

Bezugnehmend auf die do. Aussendung vom 26. Mai 1988 wird ein für das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wichtiger Ergänzungswunsch vorgebracht, der bereits im Begutachtungsverfahren zur 9. StVO-Novelle 1981 zur Diskussion gestellt wurde.

Es geht dabei um folgendes: Nach Lehre- und Rechtsprechung zur StVO können auch nicht öffentliche Straßen, solche mit öffentlichen Verkehr sein, wenn sie mindestens einer Kategorie von Straßenbenützern unter den gleichen Bedingungen offenstehen, wobei allgemeiner Fußgängerverkehr genügt.

Das bedeutet, daß zum Beispiel auf Forststraßen (aber auch auf agrarrechtlichen Güterwegen und anderen Privatstraßen), die gegen allgemeinen Fahrzeugverkehr gesperrt sind, die Regelungen von StVO und KFG anzuwenden sind, sofern auf diesen Straßen allgemeiner Fußgängerverkehr herrscht. (Dieser kann aus öffentlichen Erwägungen - z.B. Benützung von Forststraßen durch Spaziergänger zu Erholungszwecken - häufig nicht eingeschränkt werden.)

Folgende Bestimmungen wären unter anderem anzuwenden:

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

Im Bereich der StVO:

Halte- und Parkverbot auf engen Stellen der Fahrbahn (§ 24), Bewilligungspflicht einer Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken - etwa zur Holzlagerung - entlang und auf der Forststraße, die Kennzeichnungspflicht von gelagerten Gegenständen als Verkehrshindernis (§ 89) und viele andere.

Im Bereich des KFG:

Die Pflicht, selbstfahrende Arbeitsmaschinen verkehrsbehördlich zuzulassen und alle Änderungen typengenehmigen zu lassen.

Dieser höchst unzuweckmäßigen Tatsache konnte bisher nur durch Nichtvollzug dieser Bestimmungen begegnet werden.

Da an der legislativen Sanierung dieses Zustandes großes Interesse besteht, wird folgende Änderung der §§ 1 und 2 Straßenverkehrsordnung vorgeschlagen:

§ 1 Abs.1 Straßenverkehrsordnung:

"Dieses Bundesgesetz gilt für Straßen mit öffentlichen Verkehr. Als solche gelten Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden dürfen; nicht öffentliche Straßen jedoch nur insoweit, als sie von jedermann für den Fahrzeugverkehr benützt werden dürfen."

§ 2 Abs.1 Straßenverkehrsordnung:

"Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

1 b nicht öffentliche Straße:

Eine Straße, die weder nach dem Bundesstraßengesetz noch nach einem Landesstraßengesetz als öffentliche Straße gilt;".

Für den Bundesminister:

Dr. KÜLLINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

